

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

18. Mai 2011

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	95
Bekanntmachung des Landkreises Stendal	95
Verordnung des Landkreises Stendal über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Spitzer Berg südwestlich von Klinken“	96
<b>2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	97
<b>3. VerbGem Seehausen (Altmark)</b>	
FFW-Gebührensatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	98
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Hansestadt Seehausen (Altmark)	100
Baumschutzsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)	102
1. Änderungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 "Köppenberg" der Hansestadt Seehausen (Altmark)	103
<b>4. Unterhaltungsverband "Uchte"</b>	
Bekanntmachung Gewässermahd 2011	103
<b>5. Evangelisches Kirchspiel Staats</b>	
Bekanntmachung	103
<b>6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - Sonderungsplan 20682/2007	
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes	104

### Landkreis Stendal

#### Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)

Di, 07.06., 9–17 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal, Markt 1, 39539 Havelberg

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

#### Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Vw-RehaG und BerRehaG von 1994).

Am 29.8.2007 trat das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurde die **besondere Zuwendung für Haftopfer** (250 Euro monatlich, einkommensabhängig) eingeführt.

Am 9.12.2010 trat das **Vierte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Damit wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um acht Jahre verlängert (also bis **31.12.2019**).

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 (Euro-Einführung) beträgt die Kapitalentschädigung **306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben – nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte).

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsunrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus pol. Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen und führen Beratungen zur Antragstellung durch.

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
07.04.2011	Bieseland KG Am Schlicksdorfer Stau 39606 Hansestadt Osterburg, OT Rossau	Herstellung eines Grabens	Rossau	1	477/151

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVP wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine **nicht UVP-pflichtige** Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 03.05.2011

Hellmuth Landrat



Landkreis Stendal

## Verordnung des Landkreises Stendal über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Spitzer Berg südwestlich von Klinker“

Auf der Grundlage der §§ 22, 29, 32 Absätze 2 und 3, 33 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 16 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, Nr. 27/2010 S. 569, ausgegeben in Magdeburg am 16. Dezember 2010) wird verordnet:

### § 1

#### Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Bismark (Altmark) in den Gemarkungen Deetz und Käthen wird gemäß § 29 BNatSchG zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung „Spitzer Berg südwestlich von Klinker“ und erhält die Codierung GLB0035SDL.

(3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge“. Der Spitzer Berg wurde aufgrund seiner besonderen Naturlandschaft und seiner überregionalen Bedeutung als FFH-Gebiet „Spitzer Berg südwestlich Klinker“ (DE 3435 302, FFH 0278LSA) gemäß der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) gemeldet. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zur Sicherung der Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 4 NatSchG LSA.

(4) Der GLB hat eine Fläche von 1,8557 ha.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist in der nachstehenden Kartendarstellung kenntlich gemacht. Die Darstellung erfolgte auf der Grundlage der Topographischen Karte des Maßstabes 1: 25.000 des Blattes L 3435 Uchtsprunge. (Die Vervielfältigungserlaubnis hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformatik von Sachsen-Anhalt dem Landkreis Stendal unter der Erlaubnis – Nr.: T 37.299 09. erteilt.)

(2) Der Grenzverlauf ist in einer nicht mitveröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:10.000 eingetragen.

Die Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:10.000.

(3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt ca. 2,5 km südlich der Stadt Bismark (Altmark), Ortsteil Klinker und 4 km nördlich der Hansestadt Stendal Ortsteil Uchtsprunge, angrenzend an den Weg von Volgfelde nach Lindstedt am Abzweig nach Wilhelmshof und umfasst die Fläche des Hügels bis zum Hangfuß nebst einer bewaldeten Pufferzone in den Gemarkungen Deetz, Flur 5, Flurstücke 50/0 und 51/0 und Käthen, Flur 1, Flurstück 21/0.

(4) Je ein Exemplar der Liegenschaftskarte wird beim Landkreis Stendal in der unteren Naturschutzbehörde und bei der Verwaltung der Stadt Bismark aufbewahrt und kann dort von jeder Person kostenlos während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Tanagergebietes im Norden Sachsen-Anhalts. Der Spitzer Berg ist eine durch Trockenrasen geprägte offene Kuppe mit einer Höhe von 74,5 m über NN inmitten großflächiger Kiefernforste, die durch ihre extremen Standortbedingungen vielen Wärme liebenden Tier- und Pflanzenarten einen idealen Lebensraum bietet. Der Spitzer Berg ist Bestandteil einer Binnendünen-Kette, die sich in westöstlicher Richtung erstreckt, wobei der ursprüngliche Dünencharakter nur noch kleinfächig erhalten ist. Es handelt sich um einen sehr sauren, nährstoffarmen Trockenstandort. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche typische, zum Teil sehr seltene Trockenrasenpflanzen, die hier nahe ihrer nordwestlichen Verbreitungsgrenze vorkommen. Das Gebiet beherbergt ein isoliertes Vorkommen eines subpannonischen Steppenrasens an der äußersten Nordwestgrenze des Areals dieses Lebensraumtyps. Es ist zudem Lebensraum zahlreicher trockenheitsliebender Tierarten.

Ein Teil des Gebietes wurde erstmals im Jahre 1976 durch Beschluss des Rates des Kreises (Beschluss-Nr. 191 vom 22.12.1976) als Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Spitzer Berg“ Uchtsprunge unter Schutz gestellt.

(2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:

1. der Erhaltung und dem Schutz des Gebietes als Standort zahlreicher typischer, zum Teil sehr seltener Trockenrasenpflanzen, die hier nahe ihrer nordwestlichen Verbreitungsgrenze vorkommen. Wertgebende Pflanzenarten sind insbesondere Astlose Graslinie (*Anthericum liliago*), Weiße Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Grauscheidiges Federgras (*Stipa pennata*), Heide-Segge (*Carex ericetorum*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Sand-Fingerkraut (*Potentilla incana*), Wohlriechende Scabiose (*Scabiosa canescens*), Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*) und Gemeines Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*).

2. der Sicherung des Lebensraumes für eine Vielzahl von an den Trockenstandort angepassten Tierarten. Das Gebiet ist beispielsweise Lebensraum zahlreicher trockenheitsliebender Heuschrecken- und Laufkäferarten sowie von Reptilienarten wie z.B. Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

(3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes DE 3435 302 mit der Bezeichnung „Spitzer Berg südwestlich

Klinker“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet insbesondere:

1. des prioritären Lebensraumtyps LRT 6240\*- Subpannonische Steppen-Trockenrasen an seiner nordwestlichen Arealgrenze,

2. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktion des genannten Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Art nach Anhang IV. Diese Verordnung dient ebenfalls der nationalrechtlichen Sicherung des Gebietes.

### § 4

#### Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können oder welche der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtyps 6240\* sowie der Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie entgegenstehen können.

Verboten sind insbesondere folgende Handlungen:

- den in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtyp 6240\* sowie die Habitate der Zauneidechse zu zerstören, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt zu errichten oder bestehende Anlagen wesentlich zu erweitern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- die natürliche Vegetation zu beseitigen oder zu zerstören,
- Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile in das Gebiet einzubringen oder zu entnehmen,
- wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Fahrzeuge abzustellen, zu zelten, zu lagern oder Feuerstellen anzulegen bzw. eine Brandgefahr herbeizuführen,
- die Trockenrasenfläche abseits des ausgewiesenen Weges zu betreten,
- das Schutzgebiet zu befahren oder hier zu reiten,
- Dünge- oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- Wege und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
- Abfälle, Düngemittel, Erdstoffe, Komposte, Grünschnitt, Holz oder Astwerk oder sonstige Materialien abzulagern,
- Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, seiner Struktur oder Beschaffenheit verändern oder zerstören können, insbesondere Boden zu entnehmen, Grabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- Kahlschläge vorzunehmen, soweit diese nicht als Pflegemaßnahme angeordnet sind,
- jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze usw. zu errichten; Salzlecken, Kurrungen oder Wildfütterungen anzulegen,
- die Beschilderungen zum Geschützten Landschaftsbestandteil und Hinweistafeln zu beschädigen, zu zerstören oder zu beseitigen.

### § 5

#### Freistellungen

Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr (z.B. Waldbrand) oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden,

2. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht unter weitest möglicher Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung. Diese sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Kartierungsarbeiten von Naturschutzbehörden oder der Fachbehörde für Naturschutz,

4. alle Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 2 NatSchG LSA

5. behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderungen des Geschützten Landschaftsbestandteils zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Hinweistafeln,

6. die ordnungsgemäße Ausführung der Jagd.

### § 6

#### Anordnungen, Wiederherstellungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit diese zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich sind.

(2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.

(3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

Statt der Wiederherstellung kann Ersatz als Geldleistung angeordnet werden.

### § 7

#### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Manage-

mentplan (MMP) dargestellt werden. Abweichend dazu kann von der unteren Naturschutzbehörde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erstellt werden. Der MMP bzw. das Pflege- und Entwicklungskonzept bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen. Der Pflegeplan kann in der unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit diese zur Gewährleistung des Schutzzweckes dieser Verordnung insbesondere zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes, erforderlich sind,

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke im geschützten Bereich sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des § 65 Abs. 1 BNatSchG und dieser Verordnung zu dulden.

## § 8 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## § 9 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder  
b) eine nach § 5 dieser Verordnung zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Zustimmung zu besitzen.

2. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Absatz dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA geahndet werden.

## § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

(2) Zugleich tritt der Beschluss Nr. 191 des Rates des Kreises Stendal über das Naturdenkmal „Spitzer Berg“ Uchtsprünge vom 22.12.1976 außer Kraft.

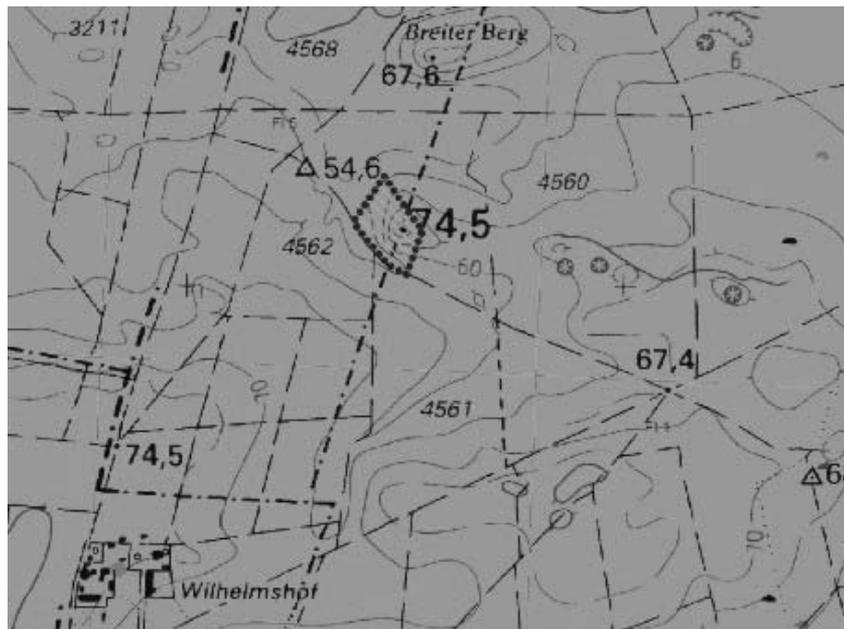
(3) Diese Vorschriften gehen den Vorschriften der Verordnung über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ vom 25.09.2002 vor.

Hansestadt Stendal, den 09. Mai 2011

  
Jörg Hellmuth



**Anlage:** Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 5 000 / DTK 25 im Maßstab 1:10 000  
Geschützter Landschaftsbestandteil GLB 0035 SDL "Spitzer Berg südwestlich von Klinke" (siehe § 2)



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl.I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl.I, S.2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.02.2002 (BGBl.I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl.I, S. 1768) und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GV-Bl.LSA 2009 S.383) zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl LSA S.14,18) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 20.04.2011 nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1

Die Hebesätze der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für die Ortsteile wie folgt festgesetzt:

- 1. Ortsteil Bellingen  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 2. Ortsteil Birkholz  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 3. Ortsteil Bittkau  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 4. Ortsteil Cobbel  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 5. Ortsteil Demker  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 6. Ortsteil Grieben  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **350 v. H.****
- 7. Ortsteil Hüselitz  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 8. Ortsteil Jerchel  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 9. Ortsteil Kehnert  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 10. Ortsteil Lüderitz  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**  
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B) **300 v. H.**  
**für die Gewerbesteuer **300 v. H.****
- 11. Ortsteil Ringfurth  
Grundsteuer**  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**

b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	200 v. H.
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>200 v. H.</b>
<b>12. Ortsteil Schelldorf</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>300 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>400 v. H.</b>
<b>13. Ortsteil Schernebeck</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>200 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>300 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>300 v. H.</b>
<b>14. Ortsteil Schönwalde</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>200 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>300 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>300 v. H.</b>
<b>15. Ortsteil Tangerhütte</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>278 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>350 v. H.</b>
<b>16. Ortsteil Uchtdorf</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>200 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>300 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>200 v. H.</b>
<b>17. Ortsteil Uetz</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>200 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>300 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>300 v. H.</b>
<b>18. Ortsteil Weißwarte</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>200 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>300 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>300 v. H.</b>
<b>19. Ortsteil Windberge</b>	
<b>Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>200 v. H.</b>
b) für die Grundstücke ( Grundsteuer B)	<b>300 v. H.</b>
<b>für die Gewerbesteuer</b>	<b>300 v. H.</b>

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis zum 31.12.2013.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

  
Schäfer  
Bürgermeisterin



VerbGem Seehausen (Altmark)

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Kostenersatzpflichtige Leistungen
§ 3	Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
§ 4	Kostenersatz- und Gebührenschildner
§ 5	Kostenersatz in besonderen Fällen

§ 6	Bemessungsgrundlage
§ 7	Sachkosten
§ 8	Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld
§ 9	Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
§ 10	Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Leistungen
§ 11	Billigkeitsmaßnahmen
§ 12	Haftung
§ 13	Inkrafttreten
	Anlage

Auf Grund des § 15 Abs.1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40,41) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 26.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Kostenersatzpflichtige Leistungen**

1. Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen, und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltpflichtige Leistungen:
  - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
  - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
  - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz BrSchG,
  - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
  - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
2. Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

**§ 3**  
**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht, soweit die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr hierdurch weiterhin gegeben bzw. durch eine Nachbarwehr abgesichert ist und die Arbeiten anderweitig nicht rechtzeitig ohne Gefahreintritt für den Antragstellenden erledigt werden können. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht, der Antragsteller hierfür verantwortlich, jedoch selbst hierzu nicht in der Lage ist
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen) soweit nicht § 1 Abs. 4 BrSchG zutrifft
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen)
- Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

**§ 4**  
**Kostenersatz- und Gebührenschildner**

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
    - nach § 2 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:
    - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
    - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
    - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
    - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
  - nach § 2 Buchstabe c der Satzung:
  - die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft.
2. Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

3. Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Kostenersatz in besonderen Fällen

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind

- Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat
- Kosten aufgrund der Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 7, den gebührenpflichtigen Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.

2. Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus mehr als 30 Minuten beträgt.

3. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 7 anfallen, enthalten.

4. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz / die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

5. Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2 (1) e), werden die alarmierten Kräfte und die besetzte Einsatztechnik nach vorstehendem Tarif in Rechnung gestellt.

## § 7

### Sachkosten

1. Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einweg-ausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.

2. Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.

3. Bei Einsätzen von mehr als zwei Stunden sind die Kosten für Erfrischung und Versorgung gesondert zu erstatten (§ 20 der Feuerwehrsatzung der VerbGem Seehausen (Altmark)).

## § 8

### Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

Die Kostenersatz- und Gebührenschild entsteht mit Beendigung der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/ Geräten/ Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Ersatzpflichtige danach aufgrund von Umständen, die nicht von der Feuerwehr zu vertreten sind, zahlungsunfähig wird.

## § 9

### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

## § 10

### Verwendung der Mittel aus Kostenersatz-/gebührenpflichtigen Leistungen

Die in Rechnung gestellten Gebühren gehen in den Haushalt des Trägers der Feuerwehr, als Deckungsmittel für den abwehrenden Brandschutz, ein.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12

### Haftung

Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines Kostenersatz-/ gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen durch den Kommunalen Schadenausgleich freigestellt, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 13

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 06.09.2010 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 27.04.2011



R. Schwarz  
Verbandsgemeindebürgermeister



## Anlage

### Kostenersatz – und Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 06.09.2010

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Je Einsatzstunde	Je Einsatztag
<b>1. Personelle Leistungen</b>			
1.1.	Einsatzleiter ( bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen )	15,00	
1.2.	Einsatzkräfte ( bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen )	10,00	
1.3.	Einsatzleiter ( bei Sicherheitswachen )	15,00	
1.4.	Einsatzkräfte ( bei Sicherheitswachen )	10,00	
<u>1.5 Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von</u>			
a. Wärmestrahlschutzanzug,			
b. Pressluftatmer,			
c. schweren Chemikalienschutzanzügen erbracht, so ist ein Zuschlag von 25% zu berechnen			
<b>2. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen ( ohne personelle Leistungen )</b>			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug ( LF 16 – TS 8 )	100,00	
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug ( HLF )	120,00	
2.3.	Tanklöschfahrzeug ( TLF 16 )	100,00	
2.4.	Hubrettungsfahrzeug ( DL 23-12 )	150,00	
2.5.	Vorausrüstwagen ( VRW )	40,00	
2.6.	Gerätewagen – Öl	110,00	
2.7.	Einsatzleitwagen ( ELW 1 )	35,00	
2.8.	Mannschaftstransportfahrzeug ( MTF )	30,00	
2.9.	Löschgruppenfahrzeug ( LF 8/6)	80,00	
2.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	50,00	
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	60,00	
<b>Einsatz von Anhängegeräten ( ohne personelle Leistungen )</b>			
2.12.	Mehrzweckboot		80,00
2.13.	Schlauchtransportanhänger ( STA )	15,00	
2.14.	Tragkraftspritzenanhänger ( TSA – TS 8 )	25,00	
2.15.	Schaumbildneranhänger ( SBS – 4,5 )	15,00	
2.16.	Transportanhänger		20,00
2.17.	Feldküche		100,00
2.18.	Wasserwagen		25,00
<b>3. Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung</b>			
3.1.	Schlauchboot		25,00
3.2.	Tragkraftspritze ( TS 8)	10,00	50,00
3.3.	Hochdrucklüfter	10,00	50,00
3.4.	Notstromaggregat 5,5 kVA	10,00	50,00
3.5.	Notstromaggregat 8 kVA	10,00	50,00
3.6.	Notstromaggregat über 8 KVA	15,00	75,00
3.7.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler und Stativ)	10,00	50,00
3.8.	Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00	50,00
3.9.	Hydraulische Schneid- und Spreizgeräte	20,00	
3.10.	Trennschleifgerät	5,00	
3.11.	Winkelschleifer	5,00	
3.12.	Schlagbohrmaschine	5,00	
3.13.	Motorkettensäge	10,00	
3.14.	Türöffnungsgerät	10,00	
3.15.	Bolzschneider	5,00	
3.16.	Tauchpumpe - C		10,00
3.17.	Tauchpumpe - B		20,00
3.18.	Chemikalienschutzanzug (schwer)	20,00	150,00
3.19.	Chemikalienschutzanzug (leicht)	10,00	50,00
3.20.	Kontaminationsschutzanzug	15,00	100,00
3.21.	Pressluftatemgerät		50,00
3.22.	Atemschutzmaske		25,00
3.23.	dreiteilige Schiebelleiter	5,00	30,00
3.24.	vierteilige Steckleiter	5,00	30,00
3.25.	Klappleiter		10,00
3.26.	Wasserbehälter 900 l		40,00
3.27.	Druckminderer		3,00

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Je Einsatzstunde	Je Einsatztag
3.28.	Übergangsstücke		1,00
3.29.	Schlauchbrücken		10,00
3.30.	Handscheinwerfer	5,00	
3.31.	Kübelspritze		5,00
3.32.	Feuerlöscher		5,00
3.33.	B – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,50
3.34.	C – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,50
3.35.	D – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		5,00
3.36.	A – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		9,00
3.37.	B – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		8,00
3.38.	C – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,00
3.39.	Saugkorb		2,50
3.40.	Sammelstück		2,50
3.41.	Standrohr und Schlüssel		4,00
3.42.	Strahlrohr		2,50
3.43.	Verteiler		2,50
3.44.	Seilwinde	3,00	
3.45.			
3.46.			
3.47.			
3.48.			

#### Anmerkung:

- Beim Einsatz der o.g. Geräte ist der ursprüngliche Zustand der Geräte wieder herzustellen bzw. die Kosten zur Wiederherstellung werden als Sachkosten hinzugerechnet.

#### VerbGem Seehausen (Altmark)

### Satzung

#### über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) am 07.04.2011. die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) beschlossen.

#### § 1

##### Steuererhebung

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2

##### Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark).

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

- |       |   |
|-------|---|
| Nr. 1 | Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,   |
| Nr. 2 | Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art   |
| Nr. 3 | das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,   |
| Nr. 4 | a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.<br>aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,<br>ab) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,<br>b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. |
| Nr. 5 | Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.   |

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

- |       |  |
|-------|--|
| Nr. 1 | Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,  |
| Nr. 2 | Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume, |
| Nr. 3 | auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem  |

bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder

- Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

#### § 3

##### Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 20 angegeben worden ist.

#### § 4

##### Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

(1) wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist

(2) sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

#### § 5

##### Entstehung/Ende der Steuerpflicht

(3) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

#### § 6

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

#### § 7

##### Steuererklärung/Steuerfestsetzung

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Hansestadt Seehausen (Altmark) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Hansestadt Seehausen (Altmark) festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### § 8

##### Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Hansestadt fällig.

#### § 9

##### Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 - 13), Pauschsteuer (§§ 14 - 16) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 17 - 19) erhoben.

#### § 10

##### Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

## § 11

### Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Hansestadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## § 12

### Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Hansestadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Hansestadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Hansestadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Hansestadt gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Hansestadt abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Hansestadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Hansestadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

## § 13

### Steuersätze für Kartensteuer

Die Steuer beträgt		
Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2	10 v.H.,
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	30 v.H.
Nr. 3	in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 des Preises oder Entgeltes.	20 v.H.

## § 14

### Steuermaßstab Spielgerätesteuer als Pauschsteuer

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

## § 15

### Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Musikautomaten	10,00 Euro
Nr. 2	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	25,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	10,00 Euro
Nr. 3	Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	50,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	25,00 Euro
Nr. 4	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	1500,00. Euro
Nr. 5	Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können	10,00 Euro
Nr. 6	elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00.Euro
Nr. 7	Sportgeräte sind von der Steuer befreit (Dart, Billard)	

## § 16

### Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	1,00 Euro
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	2,00 Euro
Nr. 3	in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2	1,00 Euro.

(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.

(5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.

(6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

## § 17

### Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

## § 18

### Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

## § 19

### Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 13).

## § 20

### Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Hansestadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind.

Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Hansestadt innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Hansestadt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

## § 21

### Sicherheitsleistung

Die Hansestadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

## § 22

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## § 23

### Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 20 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

## § 24

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Seehausen vom 28.06.2001, der Gemeinde Schönberg vom 28.08.2001 und der Gemeinde Beuster vom 26.06.2001 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 07.04.2011

  
Duffe  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Baumschutzsatzung

### Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Schutzzweck
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Verbote
- § 4 Zulässige Handlungen
- § 5 Schutz und Pflegemaßnahmen
- § 6 Befreiung
- § 7 Ersatzpflanzungen
- § 8 Anordnung von Maßnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

### Präambel

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. S.568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 und der §§ 23 Abs. 2 und 3, 29 Abs. 1 Nr. 3 und 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Nat. SchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. 1992,S.108), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 07.04. 2011 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA

#### 1. zur Sicherung

- a) eines ausgewogenen Naturhaushaltes
- b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter
- c) der Naherholung oder
- d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt

#### 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

#### 3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

#### 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

#### 5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften

unter Schutz zu stellen.

### § 2

#### Schutzgegenstand

1. In der Hansestadt Seehausen (Altmark) und den Ortsteilen Geestgottberg, Beuster, Esack, Ostorf, Oberkamps, Unterkamps, Scharpenlohe, Werder, Wegenitz, Losenrade, Eickerhöfe, Steinfeld, Schönberg und Behrend werden alle Bäume außer Obst- und Nadelbäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete und in den Randzonen von Wohn- und Gewerbegebieten mit mindestens 80 cm Stammumfang (gemessen 100 cm über den Erdboden), unter Schutz gestellt.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend.

2. Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Soweit sie nicht den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegen, werden sie für fünf Jahre seit der Anpflanzung entsprechend Absatz 1 geschützt.

#### 3. Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsordnungen nach § 23 NatSchG LSA geschützt werden.

### § 3

#### Verbote

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

2. Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabung, Ausschachtungen (z.B durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- e) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anders bestimmt ist, auszubringen.

### § 4

#### Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer

Eingliederung in der Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Leitungen.

### § 5

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihrer Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

### § 6

#### Befreiungen

1. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann nach § 4 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn

- a) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegenden Wohnräume während des Tages nur mit künstlichen Licht benutzt werden können.
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Schaden von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder ein gerichtlicher Titel vorliegt
- g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Befreiungen werden von der Hansestadt Seehausen (Altmark) auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

3. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt.

Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von den Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

### § 7

#### Ersatzpflanzungen

1. Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderung zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sichergestellt würden.

2. Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über den Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

### § 8

#### Anordnung von Maßnahmen

1. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann anordnen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zu Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

2. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) oder durch von ihr Beauftragte duldet.

3. Die Duldungsverpflichtete hat keine Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

4. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
- 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
- 3. den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
- 4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- 5. Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
- 6. Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
- 7. Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas bestimmt ist;

8. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Hansestadt Seehausen (Altmark) zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seehausen (Altmark) vom 10.12.1998 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 07.04.2011



Duffe  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung

### über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Köppenberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 6 der Gemeindeordnung LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in öffentlicher Sitzung am 07.04.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Köppenberg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 21.07.2010 maßgebend.

#### § 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i. d. F. Vom 21.07.2010.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 07.04.2011



Duffe  
Bürgermeister

## Begründung

### der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Köppenberg“ in der Hansestadt Seehausen (Altmark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

#### Anlass der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. 16/1 „Köppenberg“ wurde mit Datum vom 17.03.2004 rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Planes stellte sich heraus, dass die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Baugrenzen und Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 den potentiellen Bauinteressenten nicht die von ihnen gewünschte Baufreiheit gewähren. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze und GRZ schränken den für eine Bebauung vorgesehenen Bereich zu sehr ein.

Durch diese geringfügige Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB möglich.

#### Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mehr Baufreiheit geschaffen werden.

#### Inhalt der Planänderung

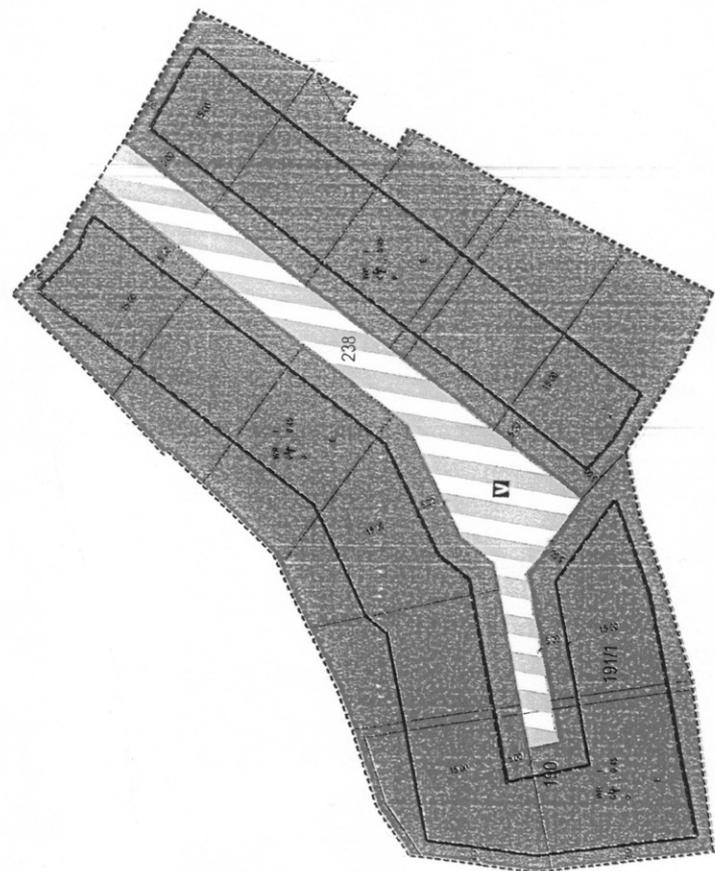
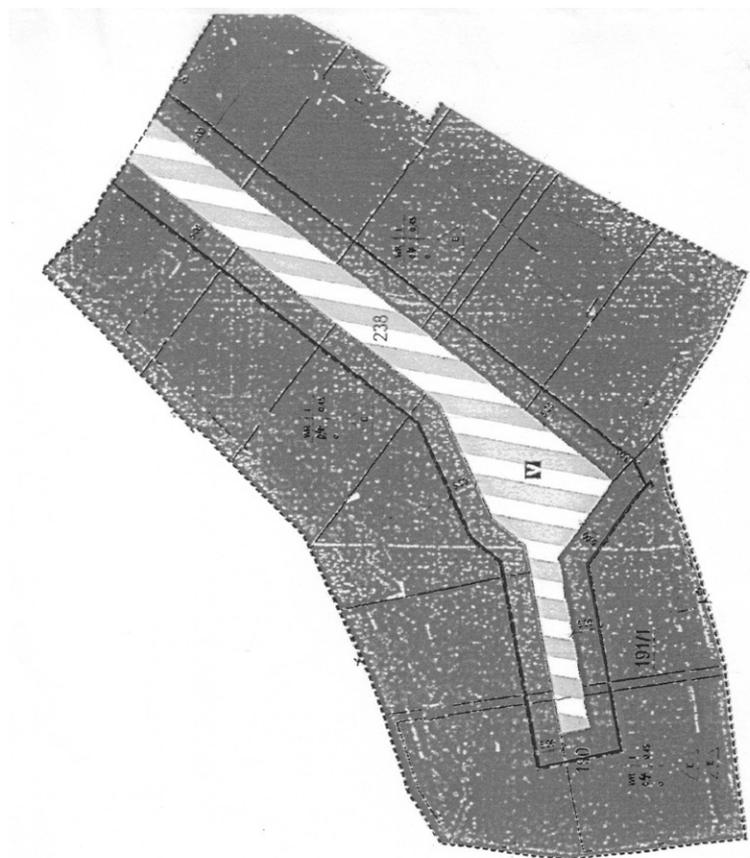
1. Die hintere Baugrenze, zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hin, wird herausgenommen und Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,4 (gemäß § 17 BauNVO als Obergrenze möglich) verändert.

2. Die Baugrenze entlang der inneren Verkehrsfläche bleibt unverändert.

Hansestadt Seehausen, den 21.07.2010



Duffe  
Bürgermeister



Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Johannisstraße 3  
39576 Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 102 und 116 des WG LSA vom 10.12.2009, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21.01.2010 und der Verordnung vom 01.10.2001 sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01.01.2002 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 23. Mai bis zum 01. Juli 2011

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden.  
Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen - Stendal  
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal  
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm  
- Ollendorfscher Graben Stendal  
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex  
- Mit dem Inkrafttreten der Fünften Änderung des WG LSA zum 01.01.2010 § 114 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab sofort kann in den Unterhaltungsplan für die o. g. Gewässer eingesehen werden, ansonsten trifft das im letzten Abschnitt Veröffentlichte zu.

**Ab dem 01. Juli 2011 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.**

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als Ansprechpartner **Herr Bremer** von der Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31 / 21 23 36** und **Herr Klante** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31 / 71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2011 liegt ab dem 14.06.2011 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte", Johannisstraße 3 in 39576 Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr aus.

Stendal, den 03.05.2011

  
B. Klante  
Verbandsvorsitzender

  
H. U. Klante  
Geschäftsführer

Evangelisches Kirchspiel Staats

## Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Staats

Der Kirchspielrat Staats hat am 04.04.2011 für den kirchlichen **Friedhof Staats** eine Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung vom 05.03.2001 beschlossen. Gemäß § 14 der Friedhofsordnung wird ein Gemeinschaftsumengrabfeld auf dem Friedhof in Staats eingerichtet. Dort können Urnen für 25 Jahre Liegezeit auf einer dafür vorgesehenen Rasenfläche eingelassen und mit einer namentlich erkennbaren Grabplatte bedeckt werden. Die Kosten dafür sind die Errichtung einer Grabplatte mit Innenschrift in Höhe von 250,00 Euro und von 550,00 Euro für die Liegezeit.

Staats, 04.04.2011

gez. Rehbein      gez. Brilling

Kirchspielrat des Kirchspiel Staats

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiel Staats am 04.04.2011 beschlossene Änderung zur Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Staats wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.05.2011 unter dem Aktenzeichen RT 149 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weber  
Amtsleiter KKA Salzwedel

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Sonderungsbehörde)

Stendal, den 04.05.2011

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499  
E-mail: flaechenmanagement.stendal@  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

### Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20682/2007 - Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde:      **Kamern**      Gemarkung:      **Kamern**  
Flur:                      **9**                      Flurstücke:      **764/33, 687/35**  
Flur:                      **11**                      Flurstücke:      **162/13**  
Bezeichnung: **Am Seeweg / Sportplatz**  
ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grund-

stücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 19.05.2011 bis 20.06.2011**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

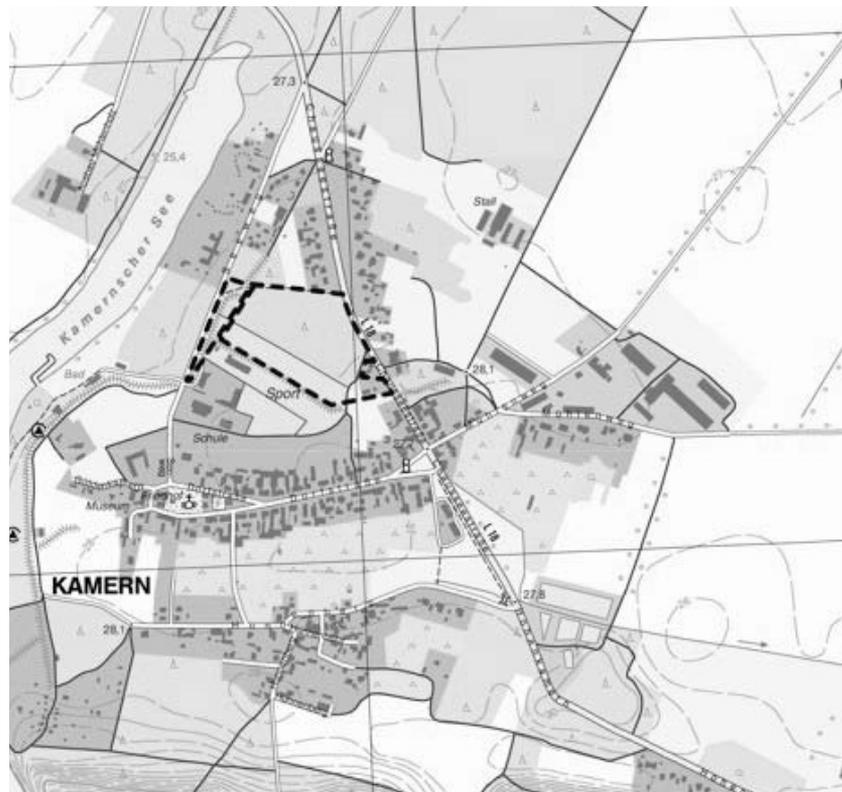
Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

Grenze des Verfahrensgebietes

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22



Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31